

Zusatzkollektivvertrag (Lohnordnung 2009)

abgeschlossen zwischen der Innung der Fleischer für Vorarlberg | 6800 Feldkirch | Wichnergasse 9
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund | Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung | 1040 Wien |
Plößlgasse 15.

I. Geltungsbereich:

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich: Für das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Vorarlberger Innung der Fleischer.
- c) persönlich: Für sämtliche in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, einschl. der Lehrlinge, jedoch mit Ausnahme der dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer.

II. Geltungsbeginn:

Dieser Lohnvertrag tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft.

III. Mindestlöhne:

		Stundenlohn	Wochenlohn	Monatslohn
		Euro	Euro	Euro
1.	Vorarbeiter (Obermetzger)	11,8635	474,5404	2.054,76
2.	Stockbursch, 1. Gehilfe, Selcher, Kesselbursch	10,8439	433,7575	1.878,17
3.	Gehilfen nach dem 1. Gehilfenjahr	9,8729	394,9145	1.709,98
4.	Kraftfahrer/In	10,0984	403,9376	1.749,05
5.	Gehilfen im 1. Berufsjahr	8,3849	335,3972	1.452,27
6.	Qualifizierte/r Arbeiter/In	8,3555	334,2217	1.447,18
7.	Arbeiter/In	8,0361	321,4434	1.391,85
8.	Arbeiter/In in den ersten 6 Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	6,9823	279,2910	1.209,33
9.	Ladner/Innen nach 2 Jahren Tätigkeit als Ladner/In	8,0361	321,4434	1.391,85
10.	Ladner/Innen im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/In	7,2223	288,8915	1.250,90
11.	Ladner/In - Anfänger/In in den ersten 6 Monaten, danach Kat.10	5,8949	235,7968	1.021,00

IV. Lehrlingsentschädigung - Fleischer:

	Stundenlohn	Wochenlohn	Monatslohn
1. Lehrjahr	3,2856	131,4249	569,07
2. Lehrjahr	4,2242	168,9700	731,64
3. Lehrjahr	5,6550	226,2009	979,45

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohnordnung für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/In und für das neu geschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingsentschädigung“ angeführt sind.

V. Dienstalterszulage:

DAZ - Stundensatz = monatliche DAZ : 4,33 : 40

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

ab dem 10. Dienstjahr	23,55	Zulage zum Monatslohn
ab dem 15. Dienstjahr	35,64	Zulage zum Monatslohn
ab dem 20. Dienstjahr	46,97	Zulage zum Monatslohn
ab dem 25. Dienstjahr	62,00	Zulage zum Monatslohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

VI. Zulage für angelernte ArbeitnehmerInnen:

Angelernten ArbeitnehmerInnen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüllen) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

Für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 % wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

VII. Kostensätze:

Die Kost- und Quartiersätze bleiben unverändert.

VIII. Laufzeit:

Der Gewerkschaft wurde wieder zugesagt, dass in schriftlicher Form festgehalten wird, dass der Lohnvertrag eine Laufzeit von 12 Monaten hat. Die Mitgliedsbetriebe werden gebeten, dass die bei der Lohnerhöhung vereinbarten Eurobeträge auch auf die tatsächlich bezahlten Löhne aufgestockt werden (Parallelverschiebung).

IX. Zehrgelder:

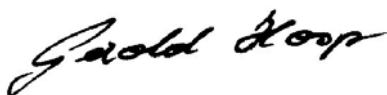
Alle ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden	8,35
Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden	14,75
ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von	5,65

Feldkirch, 1. Juli 2009

INNUNG DER FLEISCHER VORARLBERG

GEWERKSCHAFT METALL-TEXTIL-NAHRUNG



Gerold Hosp
Innungsmeister

Rainer Wimmer
gf. Bundesvorsitzender



Josef Wohlgemut
Geschäftsführer

Karl Haas
Bundessekretär

Erwin A. Kinslechner
Sekretär